

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2023/GIE/034
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 07.11.2023
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Hauptsatzung der Gemeinde Gielow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	21.11.2023	Hauptausschuss Gemeinde Gielow
Öffentlich	30.11.2023	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Gielow wird beschlossen.

Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom Hauptsatzung vom 29.01.2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.08.2019 außer Kraft gesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde hat nach § 5 Abs. 2 KV M-V die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die bestehende Hauptsatzung datiert aus dem Jahr 2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.08.2019.

Die letzten Änderungen bezogen sich auf den § 6 (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen).

Nunmehr sollen die nicht mehr geltenden VOL- Regelungen ersetzt werden. Darüber hinaus gibt es aber auch eine Vielzahl neuer Vergaberegeln.

Außerdem wurden einzelne Handlungsbefugnisse für den Bürgermeister und den Hauptausschuss im Sinne der Praktikabilität der Verwaltungsarbeit verändert.

Im § 4 wurden aus Praktikabilitätsgründen die Namen der Fachausschüsse „verkürzt“ und die Aufgaben sowie Befugnisse neu strukturiert.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wurde nunmehr eine neue Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt und keine Änderungssatzung.

Die wesentlichen Veränderungen wurden „rot“ gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Hauptsatzung der Gemeinde Gielow

Hauptsatzung der Gemeinde Gielow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2023 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen, ein eigenes Dienstsiegel und eine eigene Flagge.
- (2) Das Gemeindewappen besitzt folgende Blasonierung: „In Grün ein gestürztes goldenes Hufeisen mit acht grünen Nagellöchern; zwischen den Stollen ein goldener Abtsstab mit abgebrochenem Schaft.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE GIELOW“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Gielow besteht aus gelbem Tuch und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Gemeinde Gielow gehört dem Amt Malchin am Kummerower See an.

§ 2

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile untergliedert:
 - Gielow
 - Liepen
 - Christinenhof
 - Hinrichsfelde
 - Peenhäuser.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen PrüfungSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Für jedes Mitglied- außer dem Bürgermeister- ist ein Mitglied der Gemeindevertretung als stellvertretendes Hauptausschussmitglied zu wählen. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben wahrgenommen
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen
 - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von **5.001** Euro bis 10.000 Euro,
 - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von **2.501** Euro bis 5.000 Euro;

2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von **5.001 Euro bis 10.000 Euro**; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
3. im Rahmen der dortigen Nummer 3
 - a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von **1.001 Euro bis 5.000 Euro**, bei Erbbaurecht ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 - b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von **1.001 Euro bis 5.000 Euro**,
 - c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens von **50.001 Euro bis 100.000 Euro** einschl. Umschuldungen,
 - d) bei sonstigen Verfügungen über Gemeindevermögen, insb. der Gewährung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von **5.001 Euro bis 10.000 Euro**,
4. im Rahmen der dortigen Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von **5.000 Euro**,
5. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei
 - a) Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;
 - b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von **10.001 Euro bis 100.000 Euro**. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (4) Soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
 1. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von **5.000 Euro bis zu 10.000 Euro**. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Dauerschuldverhältnisse oder ähnliche, auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Verträge;
 2. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als **5.001 Euro bis 10.000 Euro**;
 3. über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar-, Liefer- oder Werkverträgen mit einem Wert von **25.000 Euro bis 50.000 Euro**.
- (5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Davon können bis zu 3 Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein. Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

- (9) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses	Aufgaben
Bauausschuss	Städtebauliche Planungen, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Ordnungs- und Sicherheitsrechtliche Aufgaben; Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten
Kultur- und Sozialausschuss	Schulangelegenheiten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturförderung und Sport-entwicklung, Tourismus, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (10) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an; davon können bis zu 2 Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein. Er tagt nichtöffentlich.
- (11) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse besondere Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

§ 6

Bürgermeister/ Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 bis 5.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach Beratung im Bauausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und die Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V. Der Bürgermeister entscheidet über die Nichtinanspruchnahme des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und § 20 des Denkmalschutzgesetzes. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht oder das Einvernehmen verweigert werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Platzkosten nach § 24 Abs.1 KiföG M-V.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs.2 bis 4 zu unterrichten.

- (6) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **500 Euro bzw. von 300 Euro** bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Malchin in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.000 Euro.

§ 7

Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Buchstaben b) und c). Die Regelungen für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen gelten entsprechend für deren Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung einer Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Fraktionsvorsitzende kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.
- (6) Wird von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Abs.5.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gielow erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gielow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.

- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Gielow. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- | | |
|---------------------------|------------------------------------|
| im Ortsteil Gielow | am Bornbruch (Teich) |
| | am Kriegerdenkmal |
| | am Bürgerhaus (Straße der Einheit) |
| im Ortsteil Christinenhof | am Dorfplatz |
| im Ortsteil Liepen | am Badeteich |
| im Ortsteil Peenhäuser | vor Haus- Nr.2. |
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/ Öffentlicher Informationsbereich/ Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.**

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.01.2013 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.08.2019 außer Kraft.

Gielow, den _____

Udo Kahlert
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gielow, den _____

Udo Kahlert
Bürgermeister